

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Rekord Werbe OG, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck
agentur@rekord.at, www.rekord.at
Firmenbuch-Nr. 629783 b, Landesgericht Innsbruck

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Die Rekord Werbe OG (im Folgenden „rekord“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der rekord und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der rekord schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die rekord ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die rekord bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6 Die Angebote der rekord sind freibleibend und unverbindlich.

2. Social Media Kanäle

Die rekord weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der rekord nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die rekord arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-) bestimmen. Die rekord beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media-Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die rekord aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

3. Erstellung von Internetpräsentationen und Websites

- 3.1 Internetprogrammierungen werden von der rekord mit größtmöglicher Sorgfalt entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt und auf alle gängigen Browserversionen abgestimmt. Die Funktionsfähigkeit der Programmierungen kann die rekord jedoch nur für den Zeitpunkt der Erstellung gewährleisten. Keine Garantie kann auch für das dauerhafte Funktionieren von internen und externen Verlinkungen geben werden. Mit Übergabe bzw. Freischaltung der Internetpräsentation (Website) gehen Nutzung und Gefahren auf den Auftraggeber über.
- 3.2 Zukünftige Änderungen bzw. die Adaptierung der Internetpräsentation (Website) an den technischen Fortschritt bzw. an nach diesem Zeitpunkt entwickelte neue Programm- und Browserversio-

- nen oder an serverseitige Umstellungen beim Provider müssen vom Auftraggeber ausdrücklich beauftragt werden und sind kostenpflichtig.
- 3.3 Die rekord übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind. Ebenso übernimmt die rekord keine Haftung für Schäden, die im Einflussbereich Dritter liegen (z.B. Server, Datenleitungen, Datensicherheit, Hacker- und Virenat-tacken beim Provider).
 - 3.4 Für Software, die als Public Domain oder als Shareware klassifiziert ist, übernimmt die rekord keine wie auch immer geartete Gewähr. Die für diese Software vom Autor angegebenen Nut-zungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten. Sollte die rekord in diesem Zusammenhang von dritter Seite in Anspruch genommen werden, wird sie vom Auftraggeber schad- und klaglos gehalten.

4. Konzept- und Ideenschutz

- Hat der potentielle Kunde die rekord vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die rekord dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nach-stehende Regelung:
- 4.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die rekord treten der poten-tielle Kunde und die rekord in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
 - 4.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass die rekord bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten über-nommen hat.
 - 4.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der rekord ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechts-gesetzes nicht gestattet.
 - 4.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können, als zündender Funke, alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
 - 4.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der rekord im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzu-schließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nut-zen bzw. nutzen zu lassen.
 - 4.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der rekord Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der rekord binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
 - 4.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die rekord dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist da-von auszugehen, dass die rekord dabei verdienstlich wurde.
 - 4.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der rekord ein.

5. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die rekord, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedür-fen der schriftlichen Bestätigung durch die rekord. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rah-mens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der rekord.
- 5.2 Alle Leistungen der rekord (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenab-züge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu über-prüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstrei-chen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.

- 5.3 Der Kunde wird der rekord zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der rekord wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 5.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die rekord haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die rekord wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die rekord schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die rekord bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der rekord hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

6. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 6.1 Die rekord ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 6.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, letztere nach vorheriger Information an den Kunden. Die rekord wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 6.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Kunden namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

7. Termine

- 7.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der rekord schriftlich zu bestätigen.
- 7.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der rekord aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die rekord berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3 Befindet sich die rekord in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der rekord schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Datenaufbewahrung

Sowohl Grafik- als auch Internetdaten werden von der rekord zwei Jahre lang aufbewahrt. Für diesen Zeitraum haltet die rekord die Daten in einem bearbeitbaren Zustand bzw. den jeweiligen Programmversionen entsprechend aktualisiert. Nach Ablauf dieses Zeitraumes übernimmt die rekord jedoch keine Garantie für Verfügbarkeit oder Bearbeitbarkeit des alten Datenmaterials. Konvertierungen bzw. Umarbeitungen alter Datenbestände, die durch neue Programmversionen notwendig sind, werden dem Kunden verrechnet.

9. Vorzeitige Auflösung

- 9.1 Die rekord ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

- b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
 - c) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der rekord weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der rekord eine taugliche Sicherheit leistet.
- 9.2 Der Kunde ist berechnete, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die rekord fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

10. Honorar

- 10.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der rekord für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die rekord ist berechnete, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. 50 % bei Auftragserteilung, den Rest bei Auftragsabschluss bzw. bei umfangreicheren Projekten nach Projektfortschritt. Bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist die rekord berechnete, auch Zwischenabrechnungen zu erstellen. Nebenkosten und Fremdleistungen werden nach deren Anfall bzw. bei Rechnungseingang von der rekord verrechnet. Technische Nebenkosten (Office, EDV, Datenhandling, Archivierung, Material, etc.) werden mit 5 % vom Honorarvolumen verrechnet.
- 10.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die rekord für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 10.3 Alle Leistungen der rekord, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der rekord erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 10.4 Kostenvoranschläge der rekord sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der rekord schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird die rekord den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 20 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
- 10.5 Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der rekord – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig ändert oder abbricht, hat er der rekord die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der rekord begründet ist, hat der Kunde der rekord darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 AGBG ausgeschlossen wird. Weiters ist die rekord bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der rekord, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der rekord zurückzustellen.

11. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der rekord gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der rekord.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der rekord die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

- 11.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die rekord sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 11.4 Weiters ist die rekord nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 11.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die rekord für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 11.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der rekord aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der rekord schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

12. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 12.1 Alle Leistungen der rekord, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der rekord und können von der rekord jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der rekord jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der rekord setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der rekord dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der rekord, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 12.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der rekord, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der rekord und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sog. „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die rekord ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.
- 12.3 Für die Nutzung von Leistungen der rekord, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der rekord erforderlich. Dafür steht der rekord und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 12.4 Für die Nutzung von Leistungen der rekord bzw. von Werbemitteln, für die die rekord konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der rekord notwendig.
- 12.5 Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht der rekord im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Agenturvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.
- 12.6 Der Kunde haftet der rekord für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

13. Kennzeichnung

- 13.1 Die rekord ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die rekord und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 13.2 Die rekord ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

14. Gewährleistung

- 14.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die rekord, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen der-

- selben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 14.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die rekord zu. Die rekord wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der rekord alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die rekord ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die rekord mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 14.3 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die rekord ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die rekord haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 14.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der rekord gemäß § 933b Abs 1 AGBG erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 AGBG wird ausgeschlossen.

15. Haftung und Produkthaftung

- 15.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der rekord und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der rekord ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.
- 15.2 Jegliche Haftung der rekord für Ansprüche, die auf Grund der von der rekord erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die rekord ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die rekord nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die rekord diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 15.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der rekord. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

16. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der rekord und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 17.1 Erfüllungsort ist der Sitz der rekord. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die rekord die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 17.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der rekord und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der rekord sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die rekord berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 17.3 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.